



## **Satzung Die Hausgemeinschaft im Pauluscarrée e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Die Hausgemeinschaft im Pauluscarrée“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zwecke des Vereins**

Die Zwecke des Vereins gelten der Bildungsarbeit u.a. zur Verständigung zwischen den verschiedenen Generationen im Rahmen der Quartiersbildung, zur Förderung geistig-seelischer und körperlicher Gesundheit und der Entwicklung innovativer Wohnformen.

Die Vereinszwecke werden verwirklicht durch:

1. Durchführung von Seminaren, auch unter professioneller Begleitung,
2. Kontaktpflege und Vernetzung,
3. Förderung der Kommunikation zwischen den Generationen und zwischen Menschen unterschiedlicher Lebenserfahrungen, Berufe und kultureller Herkunft,
4. Förderung von Eigeninitiative und Bildung von Kompetenzen,
5. Förderung geistig-seelischer und körperlicher Gesundheit, mit dem Ziel der Erhaltung von Selbständigkeit bis ins hohe Alter,
6. insbesondere durch die Förderung eines tragenden sozialen Wohnumfeldes, zur Verhinderung von Isolation und Vereinsamung.
7. Der Verein entwickelt und realisiert zukunftsfähige, innovative Wohnformen.
8. Errichtung und Unterhaltung von Räumen, in denen die Zwecke verfolgt werden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen beim Austritt oder bei Auflösung des Vereins keine Teile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein kann aus finanziellen Überschüssen Rücklagen bilden, soweit Bestimmungen der Abgabenordnung dieses zulassen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Die Mitgliederversammlung kann der Aufnahme oder Ablehnung widersprechen. Im Fall der Ablehnung erhält das vorläufige Mitglied eventuell gezahlte Mitgliedsbeiträge zurück.
4. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum dritten Werktag des Monats fällig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende einzuhalten.
8. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Das Mitglied wird von der Streichung schriftlich benachrichtigt.